

Satzung Gnadenhof Fidelis Amicus

§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gnadenhof Fidelis Amicus“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Falkenstein/Harz, OT Ermsleben.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist der Betrieb eines Gnadenhofes zur Betreuung und zur Pflege alter, kranker, misshandelter, verhaltensgestörter, dienstuntauglicher oder aus anderen Gründen betreuungsbedürftiger Tiere. Der Verein trägt darüber hinaus zur Vermeidung der unkontrollierten Vermehrung wild lebender Katzen bei.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Förderung des Tierschutzes.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Errichtung und Unterhaltung eines Gnadenhofes,
 2. Kastration wild lebender Katzen,
 3. Aufklärung und Belehrung der Bevölkerung über Tierschutz sowie Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wohlergehen der Tiere und
 4. Heranführen junger Menschen an artgerechten Umgang mit Tieren.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Soweit keine Beeinträchtigung des Vereinszwecks zu befürchten ist und die Unterbringungsmöglichkeiten es zulassen, werden auch Tiere gegen Entgelt vorübergehend untergebracht (Pensionstiere). Das Entgelt ist so zu bemessen, dass die Kosten für die Unterbringung, Pflege und Futter gedeckt werden. Vorgeschriebene tierärztliche Maßnahmen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen an den Förderkreis Konradsburg e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden; hierfür ist der Vorstand zuständig.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

(5) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt; bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet. Ein Mitglied kann nach Anhörung auch dann ausgeschlossen werden, wenn es zwei aufeinander folgende, fällige Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat. Den Ausschluss nimmt der Vorstand vor.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
3. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages und
4. die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden¹, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiter durchzuführen

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung oder, bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse, per E-Mail des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der Beschlussfassung beizufügen. Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand

¹ Soweit in dieser Satzung die männliche Form verwendet wird, geschieht dies ausschließlich zur textlichen Vereinfachung und bezieht sich auch die weibliche Form mit ein.

schriftlich Vorschläge oder Ergänzungen der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und einer vorgeschlagenen Tagesordnung verlangt (außerordentliche Mitgliederversammlung).

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen; in dringenden Fällen kann der Vorstand allein entscheiden; die Mitglieder werden informiert. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 beschlossen werden. Es werden nur Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Enthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied.

(2) Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung der Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Planung und Verwirklichung des Vereinszweckes,
2. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
3. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. die Aufnahme neuer Mitglieder,
6. die Erstellung des Jahresberichts und
7. die Buchführung.

(3) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter vertreten.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Das Amt endet durch Tod, Ablauf der Wahlperiode, Niederlegung der Vorstandstätigkeit oder Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer. Der Vorsitzende wird durch die Vorstände bestimmt. Der erste Vorstand wird von den Gründungsmitgliedern gewählt.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz 1 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.